



AUFGABEN, ORGANISATION UND KOMPETENZEN DER WEITERBILDUNGSLEITUNG WBL

GRUNDSÄTZLICHES

1. Die Weiterbildungsleitung wird vom Vorstand bestellt gemäss Art. 11.5 der Statuten der **pca.acp**.
2. Die Weiterbildungsleitung der **pca.acp** ist verantwortlich für das gesamte Weiter- und Fortbildungsangebot (Kursangebot), gemäss Art. 2 der Statuten der **pca.acp**, welches im Namen der **pca.acp** angeboten wird. Die Weiterbildungsleitung ist gemäss Art. 11.5 der Statuten der **pca.acp** dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung der **pca.acp** (MV) unterstellt.
3. Die Weiterbildungsleitung organisiert und koordiniert das Weiterbildungsangebot der **pca.acp**. Alle Kurse, welche im Namen der **pca.acp** veranstaltet werden, müssen vor ihrer Durchführung durch die Weiterbildungsleitung gemäss den Weiterbildungsrichtlinien bewilligt werden. Die Weiterbildungsleitung richtet ihre Bewilligungsentscheide nach den Kriterien des Erhalts und der Förderung des Kursangebots der **pca.acp** aus (siehe auch Art. 25 Seite 16 der Weiterbildungsrichtlinien).
4. Die Weiterbildungsleitung ist zuständig für die Weiterbildungsrichtlinien, insbesondere für die Einhaltung, Anpassung und Entwicklung derselben. Änderungen müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
5. Die Einzelmitglieder der **pca.acp** können beim Vorstand Anträge zum Kursangebot oder zur Änderung der Weiterbildungsrichtlinien stellen. Dieser entscheidet darüber, ob er der Weiterbildungsleitung diese Anträge zur Bearbeitung zuweist.
6. Die Fachgruppe Psychotherapie und die Fachgruppe Beratung können beim Vorstand Anträge stellen, welche die Weiterbildungsleitung betreffen. Der Vorstand entscheidet bei allfälligen strittigen Anträgen unter Mitberücksichtigung aller Standpunkte.
7. Die Mitgliederversammlung der **pca.acp** kann unter Berücksichtigung der statutarischen Auflagen Entscheide fällen, welche die Weiterbildungsleitung betreffen. Der Vorstand ist angehalten, diese Entscheide mit der Weiterbildungsleitung umzusetzen.

ORGANISATION DER WEITERBILDUNGSLEITUNG

8. Die Weiterbildungsleitung setzt sich aus 9 - 11 Personen zusammen, mindestens 4 müssen AusbilderInnen / Co-AusbilderInnen sein:
 - 1 Präsident / Präsidentin
 - je 2-3 Mitglieder der Kategorie Psychotherapie aus der Deutschschweiz und 2 aus der Romandie
 - je 2-3 Mitglieder der Kategorie Beratung aus der Deutschschweiz und 2 aus der Romandie

Die Mitglieder der Weiterbildungsleitung werden für eine Periode von 3 Jahren vom Vorstand **pca.acp** gewählt und sind wieder wählbar.

Die Arbeit dieser 9 - 11 Personen wird entschädigt.

9. Die Weiterbildungsleitung:
 - organisiert sich selbst und wertet regelmässig ihre Arbeit und ihre Tätigkeit aus;
 - entscheidet wenn möglich nach dem Konsensprinzip. Ist dies nicht möglich, gilt das Mehrheitsprinzip der Anwesenden. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn oder seine/ihre StellvertreterIn.
10. Vorstand **pca.acp**:
 - Dem Vorstand obliegt der Entscheid über die Weiterentwicklung der Weiterbildungsrichtlinien. Er nimmt Anregungen der Weiterbildungsleitung, der AusbilderInnen, der TeilnehmerInnen sowie anderer Personen und Kommissionen entgegen und leitet sie an die WBL weiter.

- Der Vorstand wählt die Mitglieder der Weiterbildungsleitung für eine Periode von 3 Jahren auf Antrag der bestehenden Weiterbildungsleitung, der Fachgruppen Psychotherapie und Beratung, der AusbilderInnen oder des Vorstandes selbst. Er designiert die Präsidentin / den Präsidenten der Weiterbildungsleitung.
- Der Vorstand wertet die Arbeit der Weiterbildungsleitung mit ihrem Präsidenten / ihrer Präsidentin aus. Er kann ein Mitglied von seiner Funktion mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist entheben. Ein Gespräch mit diesem und dem Präsidenten / der Präsidentin muss stattfinden.
- Das Vorstandsmitglied mit Ressort Weiterbildung kann an den Sitzungen der Weiterbildungsleitung teilnehmen.

AUFGABENBEREICHE

11. Die Präsidentin / der Präsident der Weiterbildungsleitung:
 - leitet die Sitzungen der Weiterbildungsleitung
 - führt eine Liste der hängigen Arbeiten und Projekte
 - koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppen der Weiterbildungsleitung, fixiert und kontrolliert die Einhaltung der Termine
 - ist verantwortlich für den Kontakt zum Sekretariat **pca.acp**
 - hält den Kontakt zum Vorstand aufrecht
 - unterbreitet dem Vorstand jährlich ein Budget für die Weiterbildungsleitung
 - bearbeitet Konfliktfälle
 - kontrolliert die Einhaltung der Weiterbildungsrichtlinien der **pca.acp** in Bezug auf das Kursangebot
 - tritt in den Ausstand wenn sie / er von einem Entscheid direkt betroffen ist und wird von einer Stellvertretung der Weiterbildungsleitung abgelöst
 - wird in ihrer / seiner Aufgabe von der Stellvertretung der Weiterbildungsleitung unterstützt.
12. Die Weiterbildungsleitung ist verantwortlich und koordiniert das Angebot für:
 - a) die Weiterbildung für angehende Personenzentrierte PsychotherapeutInnen
 - b) die Weiterbildung für angehende BeraterInnen
 - c) die Weiterbildung der AusbilderInnen, SupervisorInnen und LehrtherapeutInnen
 - d) die Fortbildung der PsychotherapeutInnen und AusbilderInnen
 - e) die Fortbildung der BeraterInnen
 - f) die Fortbildungsveranstaltungen für verschiedene Berufsgruppen und alle InteressentInnen
13. Die Weiterbildungsleitung kann selbstständig Weiter- und Fortbildungskurse anregen und entsprechende Vorschläge den AusbilderInnen unterbreiten. Ganze Curricula, welche zu einem Fachtitel führen, müssen vom Vorstand genehmigt werden.
14. Die Weiterbildungsleitung erarbeitet und überarbeitet die formalen und inhaltlichen Kriterien für die Weiterbildung zum/zur Personenzentrierten PsychotherapeutIn und für den Fort- und Weiterbildungsgang in Personenzentrierter Beratung. Die Weiterbildungsleitung konsultiert vorgängig die betroffenen AusbilderInnen und legt die Kriterien dem Vorstand zur abschliessenden Genehmigung vor. Bei Nichtübereinstimmung zwischen Weiterbildungsleitung und Vorstand wird ein Lösungsfindungsausschuss von vier Personen aus Weiterbildungsleitung- und Vorstandsmitgliedern gebildet, welcher zuhänden des Vorstands eine Lösung erarbeitet. Der Vorstand entscheidet danach abschliessend.
15. Die Weiterbildungsleitung erarbeitet und überarbeitet die formalen und inhaltlichen Kriterien für den Erwerb des Zertifikats „Ausbilder / Ausbilderin in Personenzentrierter Psychotherapie“ und „Ausbilder / Ausbilderin in Personenzentrierter Beratung“. Die Weiterbildungsleitung konsultiert die AusbilderInnen und legt die Kriterien dem Vorstand zur abschliessenden Genehmigung vor. Bei Nichtübereinstimmung zwischen Weiterbildungsleitung und Vorstand wird ein Lösungsfindungsausschuss von vier Personen aus Weiterbildungsleitung- und Vorstandsmitgliedern gebildet, welcher zuhänden des Vorstands eine Lösung erarbeitet. Der Vorstand entscheidet danach abschliessend.
16. Die Weiterbildungsleitung kann in Ausnahmefällen qualifizierte PsychotherapeutInnen oder diplomierte BeraterInnen ohne Bestätigung als AusbilderIn für die Leitung und Durchführung von **pca.acp**-anerkannten Kursen zulassen. Bei Bedarf können auch PsychotherapeutInnen anderer Therapie-Richtungen oder Mitglieder von PCA-Gesellschaften aus dem In- und Ausland für einzelne Kurse der Weiterbildungsphase II zum/zur Personenzentrierten PsychotherapeutIn und für den Fort- und Weiterbildungsgang in Personenzentrierter Beratung berücksichtigt werden.
17. Die Weiterbildungsleitung stellt den regelmässigen Erfahrungsaustausch, die Fortbildung, die Koordination unter allen AusbilderInnen der Psychotherapieweiterbildung und den AusbilderInnen der BeraterInnenweiterbildung sicher. Die Weiterbildungsleitung kann die AusbilderInnen mit dem Entwickeln von kurz- und längerfristigen Projekten von Weiterbildungsgängen und Kursen beauftragen. Dazu kann sie für die AusbilderInnen der Psychotherapieweiterbildung und der BeraterInnenweiterbildung gemeinsame oder getrennte Treffen organisieren. Die Weiterbildungsleitung kann zum Zwecke der Koordination, der Organisation und Leitung des Austausches innerhalb des Lehrkörpers einen Ausschuss einsetzen.
18. Die Weiterbildungsleitung steht in ständigem Austausch mit den wichtigsten Institutionen der aktuellen Weiter- und Fortbildungslandschaft der Schweiz (Fachverbände, Universitäten, Fachhochschulen, u.a.). Sie vertritt in Bezug auf das Weiter- und Fortbildungsangebot die Interessen der **pca.acp**. Sie informiert den Vorstand mindestens einmal im Jahr über diesbezügliche Projekte, Erfahrungen und Schwierigkeiten.

KOORDINATION UND AUSSCHREIBUNG DES KURSANGEBOTS

19. Die Weiterbildungsleitung schreibt die für die Weiterbildung zum/zur PsychotherapeutIn und die Weiterbildung in Personenzentrierter Beratung obligatorischen Kurse aus. Sie trifft Abklärungen bezüglich der Nachfrage und den Bedürfnissen der Auszubildenden. Alle berechtigten AusbilderInnen und KursleiterInnen können sich um die Leitung der ausgeschriebenen Kurse bewerben. Bei Mehrfachbewerbungen entscheidet die Weiterbildungsleitung über die Vergabe der Kurse. Dabei berücksichtigt sie: Nachfrage der InteressentInnen, Reichhaltigkeit des Kursangebotes, Qualität der Kurse respektiv fachlich-didaktische Kompetenzen der AusbilderInnen, regionale und sprachliche Verteilung der Kursangebote. Bei äquivalenten fachlich-didaktischen Kompetenzen der AusbilderInnen gilt nach Rücksprache mit den AusbilderInnen ein Rotationsprinzip.
20. Als Ergänzung zu den obligatorischen Kursen kann die Weiterbildungsleitung von den AusbilderInnen und KursleiterInnen vorgeschlagene Kurse ins Kursprogramm aufnehmen, wenn sie inhaltlich und formal den Kriterien der Weiterbildungs-richtlinien der **pca.acp** entsprechen. Die Weiterbildungsleitung achtet dabei darauf, dass nicht ein Kursüberangebot entsteht. Die von der Weiterbildungsleitung aufgenommenen Kurse werden dann als offizielle **pca.acp**-Kurse im Kursprogramm der **pca.acp** ausgeschrieben.
21. Ein Kurs, der im Namen der **pca.acp** angeboten werden soll, muss unter Einhaltung der Fristen vor Kursbeginn mit den nötigen Angaben zu Inhalt, Leitung und Organisation durch den anbietenden Ausbilder respektive der anbietenden Ausbilderin bei der Weiterbildungsleitung angemeldet werden. Diese prüft den Kurs im Hinblick auf eine mögliche Ausschreibung im Kursprogramm.
22. Die Weiterbildungsleitung ist für die Evaluation der durchgeführten Kurse und Weiterbildungen zuständig und regt die Schaffung von Qualitätszirkeln unter den AusbilderInnen an. Sie wertet die von den AusbilderInnen und KursleiterInnen eingeholten Evaluationsbögen aus und benutzt die gewonnenen Ergebnisse zur Planung und Gestaltung des zukünftigen Kursangebotes. Das Evaluationsverfahren wird mit den AusbilderInnen besprochen.
23. Die Weiterbildungsleitung begutachtet die zur Ausschreibung ins offizielle Kursprogramm eingereichten Kurse und deklariert sie als „offizieller **pca.acp**-Kurs“, „**pca.acp**-anerkannter Kurs“, „**pca.acp**-anerkannte Weiterbildung“ oder „**pca.acp**-anerkannte Fortbildung“, sofern sie den formalen und inhaltlichen Kriterien der Weiterbildungsrichtlinien der **pca.acp** entsprechen.
24. Die Weiterbildungsleitung ist verantwortlich für die Redaktion und Publikation des offiziellen Kursprogramms der **pca.acp** und entscheidet über die Art der Publikation.
25. Die Weiterbildungsleitung ist für die Werbung für **pca.acp**-Kursangebote in Printmedien (Tageszeitungen, Fachzeitschriften, u.a.) und Internetweiterbildungsplattformen zuständig. Dabei hält sie sich an den vom Vorstand vorgegebenen Budgetrahmen.

KURSABGABEN UND TARIFE

26. Die AusbilderInnen arbeiten auf selbstständiger Basis (privatwirtschaftlich) und liefern 12% der Nettoeinnahmen aller KursteilnehmerInnen eines durchgeführten Kurses an die Vereinskasse **pca.acp** ab, zugunsten der Kostenstelle Weiterbildung. Das finanzielle Risiko tragen allein die AusbilderInnen, welche die bewilligten Kurse in ihrem Namen durchführen. Bei Kursen, Weiterbildungs- und Fortbildungsgängen, deren Durchführung von mehreren AusbilderInnen gemeinsam verantwortet wird, verteilt sich das Risiko, falls nichts anderes zwischen den beteiligten AusbilderInnen vereinbart wurde, paritätisch.
27. Bei Kursen externer Institute von AusbilderInnen **pca.acp**, welche auch als **pca.acp**-Kurse im Kursprogramm angeboten werden oder wenn es sich nur um ein externes Angebot handelt, welches den TeilnehmerInnen der Weiterbildungen **pca.acp** angerechnet werden kann, entscheidet die WBL ob die Abgabe für alle TeilnehmerInnen oder nur für **pca.acp**-TeilnehmerInnen bezahlt wird.
28. Abgaben für Kurse, welche in Zusammenarbeit der **pca.acp** mit Hochschulen oder andern Institutionen durchgeführt werden, werden mit diesen separat abgesprochen. Die Weiterbildungsleitung entscheidet darüber.
29. Für obligatorische Weiterbildungskurse, welche nicht kostendeckend durchgeführt werden können, aber für die Sicherstellung eines Weiterbildungsabschlusses gemäss Weiterbildungsrichtlinien nötig sind, kann die Weiterbildungsleitung den AusbilderInnen ausnahmsweise eine Defizitgarantie abgeben. Die Kriterien dazu werden von der Weiterbildungsleitung vorgeschlagen und vom Vorstand verabschiedet.
30. Rechte und Pflichten der AusbilderInnen von bewilligten Weiter- und Fortbildungskursen werden in einem Reglement der Weiterbildungsleitung festgehalten.
31. Die Weiterbildungsleitung bezeichnet die **pca.acp**-abgabepflichtigen Kurse, das Sekretariat überwacht die Entrichtung der entsprechenden Beiträge.
32. Die Weiterbildungsleitung empfiehlt eine Tarifstruktur für alle Kursangebote, die im Namen der **pca.acp** oder im Zusammenhang mit einem Weiter- oder Fortbildungsangebot der **pca.acp** stehen. AusbilderInnen, welche zu hohe oder zu niedrige Tarife für ihre Kurse festlegen, können von der Weiterbildungsleitung gebeten werden, ihre Tarife anzupassen. Dabei kann regionalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Zu hohe oder zu niedrige Tarife können ein Grund für die Nicht-Bewilligung eines Kurses als **pca.acp**-Kurs sein.